

WOHNHAUSSANIERUNG

Sanieren lohnt sich.



SANIEREN BRINGT'S - MEHR KOMFORT, MEHR UMWELTSCHUTZ UND MEHR GELD IN UNSEREN BÖRSEN!

Inhaltsverzeichnis

Förderbare Sanierungsmaßnahmen	4
Voraussetzungen	
Allgemeine Voraussetzungen	5
Gebäudebezogene Voraussetzungen	6
Personenbezogene Voraussetzungen	9
Förderungen	
Annuitätenzuschuss	10
Einmalzuschuss	10
Ökobonus	12
Förderungsabwicklung	15
Servicestellen	16



Das Land Tirol setzt seit Jahren auf den Mehrfachnutzen einer zeitgemäßen Wohnhaussanierung und fördert konkrete Vorhaben mit barem Geld. Viele Tirolerinnen und Tiroler haben die entsprechenden Angebote der Wohnbauförderung genutzt und mit Sanierungsmaßnahmen nicht nur den Komfort in ihren eigenen vier Wänden verbessert, sondern auch einen nachhaltigen Beitrag zum Umweltschutz geleistet. Und dies ist ganz im Sinne einer insgesamt günstigen Landesentwicklung!

Ob moderne Heizungs- und Warmwasseraufbereitungssysteme, Solaranlagen, Biomasseheizungen, ein Anschluss an Fernwärme oder Wärmepumpen für Umweltwärme - es gibt heute viele innovative Möglichkeiten. Sie alle stärken den Klimaschutz und verbessern zugleich die Wohnqualität jedes einzelnen.

Wer jetzt in die Sanierung eines Hauses oder einer Wohnung investiert, spart zudem langfristig bares Geld. Um möglichst viele sanierungswillige Tirolerinnen und Tiroler auf ihrem Weg zum zeitgemäßen Wohnen zu unterstützen, wurde zuletzt die erfolgreich laufende Sanierungsoffensive weiter verlängert. Bis 31.12.2017 profitieren Sie somit von einkommensunabhängigen Förderungen und besonders attraktiven Unterstützungen für energiesparende und umweltschonende Baumaßnahmen sowie umfassende Sanierungen. Der maximale Kostenrahmen in der Sanierung wurde von bislang 77.000 Euro auf 82.500 Euro erhöht. Die Tiroler Landesregierung reagiert mit dieser Anpassung auf die reale Kostenentwicklung des Marktes.

Machen auch Sie Gebrauch von diesen attraktiven Angeboten! In der aktuellen Broschüre haben wir alle relevanten Informationen übersichtlich für Sie zusammengestellt.

Ihr
Johannes Tratter
Landesrat für Wohnbau

Impressum:

Land Tirol - Abteilung Wohnbauförderung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck; Für den Inhalt verantwortlich: Land Tirol - Abteilung Wohnbauförderung; Gestaltung: schlossmarketing.at · Fotos: Land Tirol, Energie Tirol, Shutterstock, Qualitätsgemeinschaft Erdwärme, Tanja Cammerlander
Erscheinungsdatum: Jänner 2017



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens. Druckerei Aschenbrenner GmbH. UW-Nr. 873



klimaneutral
powered by ClimatePartner®
Druck | ID 11535-1701-1003

FÖRDERBARE SANIERUNGSMASSNAHMEN



Tiroler Sanierungspreis 2014, Anerkennung, Kategorie Wohnhaus (bis zu drei Wohneinheiten), Projekt: Wohnhaus Kirschtalpass, Foto: Energie Tirol / Michael Gasser

Folgende Sanierungsmaßnahmen können gefördert werden:

Unabhängig vom Gebäudealter

- Vereinigung, Teilung oder Vergrößerung von Wohnungen
- Änderung von sonstigen Räumen zu Wohnungen
- behinderten- und altengerechte Maßnahmen (z.B. Lifteinbau, altengerechter Badumbau)
- Solaranlage
- Anschluss an Fernwärme

Baubewilligung vor mehr als 10 Jahren

- Wärmeschutz (z.B. Fenstertausch, Vollwärmeschutz, Dachdämmung)
- Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und Warmwasserbereitungsanlagen
- Einbau von energiesparenden Heizungen (inkl. Kaminsanierung)
- Schall- und Feuchtigkeitsschutz

Baubewilligung vor mehr als 20 Jahren

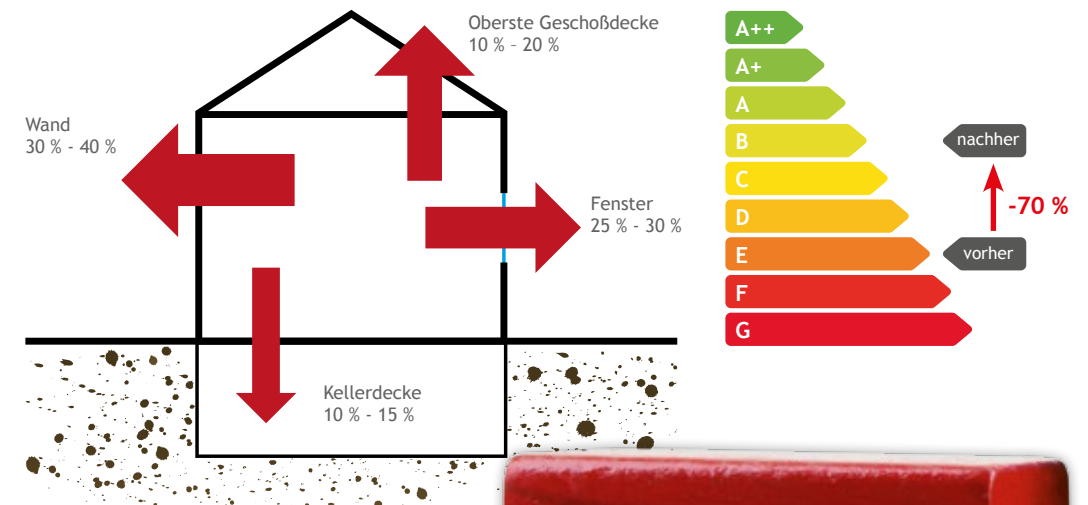
- Dachsanierung
- Einbau einer fehlenden Sanitärausstattung sowie nicht vorhandener Elektroinstallationen

VORAUSSETZUNGEN

Allgemeine Voraussetzungen

- Das sanierte Wohnobjekt muss zur Abdeckung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses bestimmt sein (ganzjährige Bewohnung mit Hauptwohnsitz).
- Das zu fördernde Objekt muss von begünstigten Personen bewohnt werden.
- Sanierte Wohnungen (Eigenheime) dürfen auch an begünstigte Personen vermietet werden.
- Die Facharbeiten für die Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen müssen von befugten Personen oder unter der Aufsicht solcher Personen durchgeführt werden.
- Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen sind durch Vorlage von Rechnungen nachzuweisen; es werden nur Rechnungen anerkannt, die von (gewerberechtlich) befugten Personen ausgestellt werden.
- Erfolgt die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen teilweise durch die Aufnahme eines Kredits und teilweise durch Eigenmittel, so ist entweder die Gewährung eines Annuitätzuschusses zur Stützung des Bankkredits oder die Gewährung eines einmaligen Zuschusses möglich; dem Förderungswerber steht das Wahlrecht zu.

Umfassende Sanierungsmaßnahmen reduzieren die Energieverluste um 70 % und mehr!



Energieverluste eines Altbaus in %

Quelle: Abt. Wohnbauförderung

Auch wenn nur die Sanierung einzelner Bauteile geplant ist, sollen diese Maßnahmen auf der Grundlage eines Sanierungskonzeptes erfolgen.

Gebäudebezogene Voraussetzungen

Wohnungsgröße, Abgeschlossenheit

Die bauliche Abgeschlossenheit der Wohnung(en) soll angestrebt werden. Im Falle der Teilung von Wohnungen darf die Mindestnutzfläche von 30 m² nicht unterschritten werden. Bei der Erweiterung einer Wohnung darf die Nutzfläche von 150 m² nicht überschritten werden.

Wärmeschutz

■ Bauteilsanierung

Folgende U-Werte sind einzuhalten:

GEBÄUDETEIL	U-WERT (W/m ² K)
Dach bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume	$U < 0,18$
Wände gegen Außenluft und Dachräume	$U < 0,25$
Fußböden, Wände gegen Keller oder Erdreich	$U < 0,35$
Fenster – Tausch von Rahmen und Glas	$U_w < 1,35$
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	$U_g \leq 1,10$

Beim Fensterkauf gilt es auf den Gesamt-U-Wert (U_w) des Fensters zu achten. Dieser Wert erfasst neben dem Glas auch den Rahmen und den Randverbund des Glases. Zeitgemäße Fenster besitzen eine 3-Scheiben Verglasung, einen gedämmten Rahmen und einen thermisch getrennten Randverbund!

Die angeführten U-Werte werden im Regelfall erreicht, wenn für Außenwände eine Dämmung von 14 cm, für die oberste Geschoßdecke eine Dämmung von 22 cm und für die unterste Geschoßdecke eine Dämmung von 10 cm vorgesehen wird.

Haustechnik – Energieversorgung

Bei Sanierung der Heizungsanlage oder des Wärmebereitstellungssystems ist der Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme grundsätzlich Förderungsvoraussetzung.

Dazu zählen z.B.:

■ Biomasseheizungen

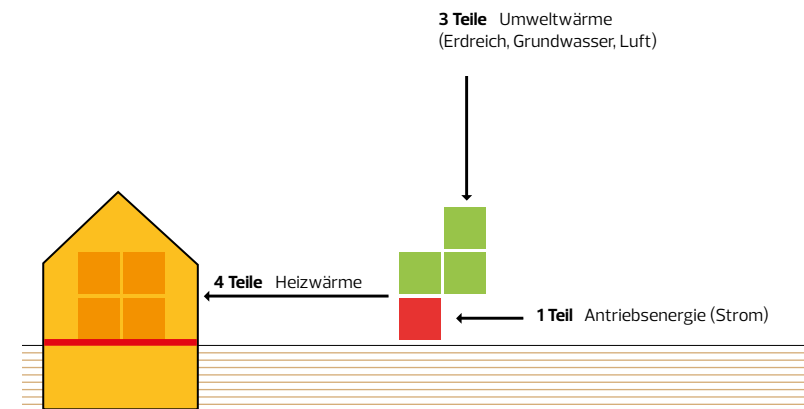
- (z.B. Hackschnitzel-, Pelletsheizung, Holzvergaserkessel mit 1000-Liter-Pufferspeicher)
- » Für Kleinfeuerungsanlagen: Ein bestimmter Wirkungsgrad und Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten werden (siehe Wohnbauförderungsrichtlinie).
 - » Für ortsfest gesetzte Grund- oder Speicheröfen in Form von Einzelöfen oder als Zentralheizung sind Emissionsgrenzwerte nicht maßgeblich. Der Wirkungsgrad von 85 % ist über die Kachelofenrichtlinie nachzuweisen.

■ Anschluss an Fernwärme

Der Anschluss an Biomasse-Fernwärmeanlagen oder Fernwärme aus Abwärme wird besonders gefördert.

■ Wärmepumpen für Heizzwecke mit Wärmequelle Erdreich oder Grundwasser

- » Niedertemperaturverteilung unter 45° C
- » Jahresarbeitszahl ≥ 4 (Nachweis mittels Programm JAZcalc. Das Berechnungsprogramm ist unter www.tirol.gv.at/wohnbau abrufbar.)
- » Wärmemengen- und Stromzähler sowie Abnahmebestätigung (F87) erforderlich



Quelle: Qualitätsgemeinschaft Erdwärme

Mit einer effizienten Wärmepumpe kann die kostenlose Energie aus Erdreich, Wasser und Luft sehr günstig genutzt werden. Nur gut gedämmte Gebäude mit einer Niedertemperaturheizung bieten optimale Voraussetzungen für einen effizienten Betrieb.

■ Wärmepumpen für Heizzwecke mit Wärmequelle Luft

- » Niedertemperaturverteilung unter 35° C
- » Gebäude mit einer Nutzfläche von maximal 300 m²
- » Heizwärmebedarf HWB_{BGF, RK} von maximal 25 kWh/m²a
- » Wärmemengen- und Stromzähler sowie Abnahmebestätigung (F87) erforderlich

■ Solaranlagen

Die Förderung von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung bis max. 10 m² und zur Unterstützung der Raumheizung bis max. 20 m² erfolgt in Abhängigkeit von der Größe des Kollektors, dem Inhalt des Boilers (Pufferspeicher) und der Kosten. Die Förderung beträgt höchstens € 210,- pro Quadratmeter Kollektor-Aperturfläche und je 50 Liter Speicherinhalt, insgesamt höchstens € 2.100,- je geförderter Wohnung. Sofern die Solaranlage zur Unterstützung der Raumheizung dient, erhöht sich der Förderungshöchstbetrag auf € 4.200,-. Es sind nur Kollektoren förderbar, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle nach der „Solar-Keymark“-Richtlinie oder dem „Austria Solar“ Gütesiegel vorliegt. Eine Liste von geprüften Kollektortypen ist unter www.solarkeymark.dk abrufbar. Die Solaranlage ist mit einem Wärmemengenzähler auszustatten, eine Abnahmebestätigung (F89) ist erforderlich.



■ Sonderregelung für Erdgas und Erdöl (regional begrenzt)

Die Installation (Erstinstallation, Austausch) einer Erdgas-Brennwertanlage oder abweichend vom Grundsatz des Einsatzes innovativer klimarelevanter Systeme, der Austausch (nicht Erstinstallation) alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis flüssiger, fossiler Brennstoffe gegen Öl-Brennwertsysteme stellen eine förderbare Maßnahme dar, wenn

- » eine Kombination mit einer thermischen Solaranlage erfolgt,
- » für Gebäude, die noch nicht thermisch saniert wurden, ein Energieausweis mit entsprechenden Ratschlägen und Empfehlungen vorgelegt wird,
- » keine Möglichkeit für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz besteht und aus Gründen der Luftreinhaltung (entsprechend Verordnung: Belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000) oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Servicestelle.

Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung

Eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung ist förderbar, wenn eine Zu- und Abluftanlage mit einem zentralen, dezentralen oder wohnungsbezogenen Lüftungsgerät (keine Einzellüfter) mit Wärmerückgewinnung installiert wird und dabei bestimmte Effizienz- und Komfortkriterien erfüllt werden. Die fachgerechte Ausführung der Anlage ist mittels Abnahmeformular (F88) zu bestätigen. Eine Liste der förderbaren Komfortlüftungsanlagen ist unter www.komfortlüftung.at abrufbar.

Entspricht die kontrollierte Gebäudelüftung mit Wärmerückgewinnung nicht den obigen Kriterien (z.B. Einzellüfter) kommt kein erhöhter Förderungssatz zur Anwendung.

Personenbezogene Voraussetzungen

Bewohnung (der Nutzer/Bewohner)

- Hauptwohnsitz im geförderten Bauvorhaben (ganzjährige, regelmäßige Benutzung)

Einkommensgrenzen

- Die Gewährung der Sanierungsförderung erfolgt für Ansuchen, die bis 31. 12. 2017 bei der zuständigen Stelle eingebracht werden, einkommensunabhängig.



Tiroler Sanierungspreis 2014, 1. Preis, Kategorie Wohnhaus (bis zu drei Wohneinheiten), Projekt: Haus Steinlechner_Neubarth, Foto: Energie Tirol / Michael Gasser

Die Art der Förderung hängt von der Form der Finanzierung ab.

Annuitätenzuschuss - Finanzierung mit Bankkredit

Basisförderung: 25 % der Anfangsbelastung des Kredits (Mindestlaufzeit 10 Jahre).

Der Annuitätenzuschuss wird auf Basis des Sollzinssatzes zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet, halbjährlich ausbezahlt und auf die Dauer von maximal 12 Jahren gewährt.

Einmalzuschuss - Finanzierung mit Eigenmittel

Basisförderung: 15 % der förderbaren Gesamtbaukosten

Sanierungsoffensive - verlängert bis Dezember 2017

- Einkommensunabhängige Förderungsgewährung
- Erhöhte Förderung um +5 % für energiesparende und umweltschonende Maßnahmen
- Erhöhte Förderung um +10 % für die Ökobonus-Förderung (für umfassende Sanierung)



Dämmmaßnahmen sind eine Investition für die nächsten 30 Jahre und tragen zum geringeren Energieverbrauch bei. Durch den Einsatz von Dämmungen mit nachwachsenden Rohstoffen wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Umwelt geleistet. Zudem werden diese Dämmstoffe besonders gefördert.

Erhöhte Förderung für energiesparende und umweltschonende Maßnahmen

**SANIERUNGSOFFENSIVE
BERÜCKSICHTIGT** !

SANIERUNGSMASSNAHME	ANNUITÄTEN- ZUSCHUSS IN %	EINMAL- ZUSCHUSS IN %
Schall- und Wärmeschutz » z.B. Dämmungen, Fenster, Haustür	35	25
» Dämmung mit nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Kork, Hanf)	40	30
Heizungsanlage » Biomasseheizung	35	25
» Anschluss an Biomasse-Fernwärmeanlagen, Fernwärme aus Abwärme	40	30
» Gasheizung-Brennwerttechnik (regional begrenzt) *	35	25
» Wärmepumpenheizung	35	25
Lüftung mit Wärmerückgewinnung (WRG) » Kontrollierte Gebäudelüftung mit WRG	35	25
» Komfortlüftungsanlage mit WRG	40	30
Solaranlage	40	30

* eingeschränkt auf belastete Gebiete (entsprechend Verordnung: Belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000); nähere Auskünfte bei der zuständigen Servicestelle

Beispiel Sanierung

- Eigenheim - Wärmedämmmaßnahmen (Fassade, Fenster, Dach)
 - Förderbare Kosten: € 82.500,-
 - Verbesserung HWB: 65 %; Ökostufe 2
- ⇒ **35 %iger Annuitätenzuschuss von jährlich € 3.112,-**
- » Stützung Bankkredit - Nominale € 82.500,-
 - » 1,45 % Zins, Laufzeit 10 Jahre
 - » Förderung Land Tirol gesamt € 37.720,- (inkl. erhöhter Ökobonusförderung € 6.600,-). Das Land Tirol stützt die gesamten Zinsen und einen Teil der Tilgung!
- oder**
- ⇒ **25 %iger Einmalzuschuss von € 20.625,-**
zuzüglich Ökobonusförderung von € 6.600,-

Förderbare Kosten der Sanierung

■ Obergrenzen

- » **Eigentümer:** höchstens € 750,-/m² förderbarer Nutzfläche (max. 110 m²)
- » **Mieter:** höchstens € 23.000,-
- » **Förderbare Kosten für die Vergrößerung des Wohnobjektes:** € 1.500,- pro m² vergrößerter und förderbarer Nutzfläche

Beispiel:

elterliches Eigenheim wird geteilt in zwei Wohnungen à 65 m²
 Erweiterung der beiden Wohnungen um je 20 m²
 Förderung Einmalzuschuss: € 9.000,-
 (15 % von 20 m² x 2 x € 1.500,-)

■ Untergrenze

- » € 1.000,- förderbare Kosten

Ökobonus - Zuschuss für umfassende, thermisch-energetische Sanierung

Das Land gewährt für eine umfassende, thermisch-energetische Sanierung eines Wohnobjektes unter Einbeziehung möglichst der gesamten Gebäudehülle eine zusätzliche Förderung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses (zumindest drei der folgenden Bauteile sind gemeinsam zu sanieren: Fassade, Fenster, Dämmung der untersten Geschoßdecke, Dämmung Dach bzw. oberste Geschoßdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem).

Voraussetzungen

- Der folgende maximal zulässige jährliche Heizwärmebedarf pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche ($HWB_{BGF, RK}$) ist einzuhalten: Der HWB ist abhängig vom Oberflächen/Volumen-Verhältnis (A/V) des Gebäudes und ist zwischen den Werten linear zu interpolieren. Bei Gebäuden mit einer Wohnraumlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung reduziert sich (nur) in der Ökostufe 1 der maximal zulässige $HWB_{BGF, RK}$ um 8 kWh/m²a.

Eine höhere Ökobonusförderung kann häufig durch einen geringen zusätzlichen Sanierungsaufwand erreicht werden. Die Dämmung der Kellerdecke, die Erhöhung der Dämmstärken oder der Einbau einer Komfortlüftungsanlage können dabei helfen.



Tiroler Sanierungspreis 2011, 1. Preis, Kategorie Mehrfamilienhäuser, Projekt: Wohnheim Hötting, Foto: Energie Tirol

ÖKO-STUFE	HWB _{BGF, RK} IN kWh/m ² a		BERECHNUNGSFORMEL
	A/V-VERHÄLTNIS ≥ 0,8	A/V-VERHÄLTNIS ≤ 0,2	
1	75	35	$HWB_{BGF, RK} = 66,66 * A/V + 21,67$ [kWh/m ² a]
2	54,4	25,6	$HWB_{BGF, RK} = 48 * A/V + 16$ [kWh/m ² a]
3	25	15	$HWB_{BGF, RK} = 16,66 * A/V + 11,67$ [kWh/m ² a]

Hinweis: Das Oberflächen/Volumen-Verhältnis (A/V) liegt bei einem Einfamilienhaus um 0,8 und im mehrgeschoßigen Wohnbau um 0,4 und darunter.

Die Berechnung des Heizwärmebedarfes hat nach den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2011 i.d.g.F. zu erfolgen. Die in der Wohnhaussanierungsrichtlinie (Punkt 2.3.2) geforderten Mindest-U-Werte sind dabei nicht maßgeblich.

- Vorlage der Heizwärmebedarfsberechnungen (inkl. Pläne und Berechnungsgrundlagen)
- Die Ökobonusförderung ist grundsätzlich gleichzeitig mit der Einreichung des Wohnhaussanierungsansuchens zu beantragen, spätestens bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung (AZ-Förderung).

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung (Zuschuss) ist abhängig von der Ökostufe, der Nutzfläche des Gebäudes sowie vom Grad der Verbesserung des HWB (HWB vor Sanierung vs. HWB nach Sanierung) und kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

	ÖKOSTUFE 1		ÖKOBONUS ÖKOSTUFE 2		ÖKOSTUFE 3	
	GRAD DER VERBESSERUNG		GRAD DER VERBESSERUNG		GRAD DER VERBESSERUNG	
	≥ 50 %	≥ 65 %	≥ 50 %	≥ 65 %	≥ 50 %	≥ 65 %
Gebäude ≤ 300 m ² Nutzfläche (NF)	€ 3.300,-	€ 4.400,-	€ 4.950,-	€ 6.600,-	€ 6.600,-	€ 8.800,-
Gebäude > 300 m ² ≤ 1.000 m ² NF	€ 5.500,-	€ 7.700,-	€ 8.250,-	€ 11.000,-	€ 11.000,-	€ 15.400,-
Gebäude > 1.000 m ² NF	€ 8.250,-	€ 11.000,-	€ 12.100,-	€ 15.950,-	€ 16.500,-	€ 22.000,-

Beispiel Ökobonus:

- Einfamilienhaus: 130 m² Wohnfläche Bestand
 - » A/V = 0,8
 - » Heizwärmebedarf vor Sanierung 195 kWh/m²a
 - » Heizwärmebedarf nach Sanierung 49 kWh/m²a

⇒ Ökobonus:

- » Ökostufe 2 mit HWB Grenze 54,4 kWh/m²a unterschritten
- » Grad der Verbesserung 75 %
- » Ökobonus zusätzlich zur Grundförderung: € 6.600,-

Qualitätszuschuss

Gebäudesanierungen mit hoher Planungs-, Ausführungs- sowie energetischer und ökologischer Qualität erhalten eine Zusatzförderung, sofern die Ökostufe 3 erreicht wird. Der Einmalzuschuss beträgt in Abhängigkeit der Gebäudegröße zwischen € 1.000,- und € 2.000,-.

Behinderten- und altengerechte Maßnahmen

Personenbezogene Voraussetzungen

- Ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Maßnahme bzw. Nachweis über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder
- Mindestalter von 60 Jahren bei altengerechtem Badumbau

Förderbare Maßnahmen

- Erschließung/Barrierefreiheit (mit ärztlichem Attest):
 - z.B. Lifteinbau, Anbringen eines Treppensteigers, Errichtung einer Rampe
- altengerechter Badumbau: z.B. Einbau einer Dusche, Einbau eines behindertengerechten WC's
 - » Technische Voraussetzungen: Dusche Mindestgröße 90 cm x 90 cm oder flächengleich, Zugang zur Dusche schwellenlos und rutschsicher, Schwenk- und höhenverstellbarer Brausekopf, Behindertengerechtes WC: Mindestsitzhöhe 46 cm und Haltegriffe

Förderung

- Einmalzuschuss: 25 % der förderbaren Kosten oder
- Annuitätenzuschuss: 35 % der Anfangsbelastung des Bankkredites

Schallschutz an Landesstraßen

Maßnahmen zur Erhöhung des Schallschutzes an Landesstraßen werden gefördert, wenn

- das Wohnhaus, die Wohnung, das Wohnheim an einer Landesstraße (B oder L) liegt und
- ein bestimmter Lärmgrenzwert (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L_{den}) von 60 dB nach dem Landesstraßen-Lärmimmissionskataster 2016) überschritten wird.

Förderbare Maßnahmen

- Einbau von Schallschutzfenstern und -türen, wenn sie ein bewertetes Schalldämmmaß (R_w nach ÖNORM B 8115-2) für das gesamte Fenster von mindestens 38 dB aufweisen und die vorgesehen U-Werte eingehalten werden
- Einbau von Schalldämmlüftern mit Wärmerückgewinnung, wenn dabei bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden

Förderung

- Einmalzuschuss: 30 % der förderbaren Kosten oder
- Annuitätenzuschuss: 40 % der Anfangsbelastung des Bankkredites

Förderungsabwicklung

Ansuchen – Einreichung

- Spätestens 18 Monate nach Rechnungsdatum der Sanierungsmaßnahmen
- Bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat Innsbruck) oder
- Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung für den Bezirk Innsbruck-Land
- Einmalzuschuss: nach erfolgter Sanierung mit Rechnungen
- Annuitätenzuschuss: vor Baubeginn mit Angeboten oder nach erfolgter Sanierung mit Rechnungen

Servicestellen

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Wohnbauförderung, Landhaus 1
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
wohnbaufoerderung@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)512 508-2732
Fax: +43 (0)512 508-742735

Stadtmagistrat Innsbruck

Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck
post.wohnungsservice@innsbruck.gv.at
Tel.: +43 (0)512 5360-2180
Fax: +43 (0)512 5360-1785

Bezirkshauptmannschaft Imst

Stadtplatz 1, 6460 Imst
bh.imst@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5412 6996-5318
Fax: +43 (0)5412 6996-745394

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Hinterstadt 28, 6370 Kitzbühel
bh.kitzbuehel@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5356 62131-6373
Fax: +43 (0)5356 62131-746375

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Bozner Platz 1-2, 6330 Kufstein
bh.kufstein@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5372 606-6063
Fax: +43 (0)5372 606-746005

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Innstraße 5, 6500 Landeck
bh.landeck@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5442 6996-5431
Fax: +43 (0)5442 6996-745435

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz
bh.lienz@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)4852 6633-6700
Fax: +43 (0)4852 6633-746505

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Obermarkt 7, 6600 Reutte
bh.reutte@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5672 6996-5741
Fax: +43 (0)5672 6996-745605

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz
bh.schwaz@tirol.gv.at
Tel.: +43 (0)5242 6931-5954
Fax: +43 (0)5242 6931-745805

Weiterführende Informationen zu sämtlichen
Förderungen und Antragsformulare
finden Sie im Internet unter:

www.tirol.gv.at/wohnbau